

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eilenburg

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151) und § 51 Abs. 5 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg am 04. Dezember 2006 nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf alle öffentlichen Straßen, insbesondere die Fahrbahn, Haltestellenbereiche Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen gleich laufen (unselbständige Rad- und Gehwege), innerhalb der geschlossenen Ortslage. Maßgeblich ist der Beginn und das Ende der Ortsdurchfahrten (an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen durch OD-Zeichen gekennzeichnet und an städtischen Straßen durch die Gemarkungsgrenze festgelegt).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den Bereich entlang des Grundstückes des nach § 2 Verpflichteten von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Straßentrinne und Einflussoffnungen der Kanäle zur Straßenentwässerung (Kalotte oder Schnittgerinne) bzw. auf eine entsprechende Fläche am Rande der Fahrbahn. Ein eventueller Grünstreifen bis zu 5 m Breite zwischen Geh- / Fahrradweg und Fahrbahn unterliegt ebenfalls der Reinigungspflicht.
- (3) Die Reinigungspflicht gemäß Abs. 2 besteht auch, wenn sich zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg ein Grünstreifen befindet. Dieser Grünstreifen fällt dann auch unter die Reinigungspflicht.
- (4) Die Reinigungspflicht entfällt innerhalb von Straßenbuchten im Haltestellenbereich sowie innerhalb der Wartehäuschen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Wege wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen (Verpflichtete).
- (2) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so sind sie gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.
- (3) Hat ein Benutzer der Straße diese übermäßig verunreinigt, ist er zur sofortigen Reinigung dieser Fläche verpflichtet.
- (4) Die Reinigung der gesamten übrigen Fläche übernimmt die Stadt gemäß § 1 Abs. I.

II.

Straßenreinigung

§ 3

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Der Reinigungspflicht ist regelmäßig und in dem Umfang nachzukommen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm sowie sonstigem Unrat und Fremdkörpern jeglicher Art. Ein eventuell der Reinigungspflicht unterliegender Grünstreifen, ist von Unrat zu beräumen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (insbesondere Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder Straßen-

gräben geschüttet werden. Straßenkehricht ist Abfall nach dem Abfallrecht und dementsprechend dem Hausmüll zuzuführen.

§ 4

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände wie plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sollte die nach § 1 Abs. 2 benannte Fläche möglichst einmal aller zwei Wochen, jedoch nicht an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, gereinigt werden.

(2) Außergewöhnliche Verunreinigungen der in § 1 Abs. 2 benannten Fläche, die beispielsweise bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Baustoffen, Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, Müll, Glas usw. auftreten, sind sofort zu beseitigen.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt Eilenburg bestimmen, dass die Verpflichteten dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Märkten, Heimatfesten, Festakten u.ä.) dies erfordert. Soweit die erforderlichen Anordnungen, die die Stadtverwaltung in diesen Fällen trifft den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar, mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung, zugestellt werden, sind sie öffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung

Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, auf der nach § 1 zu reinigenden Fläche (insbesondere Unterflurhydranten), müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III.

Winterdienst

§ 6

Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Die in § 2 Genannten sind auch verpflichtet, die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn, insbesondere zu Fußgängerüberwegen und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht

entstehen können und dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Räum- und Streupflicht von markierten Fußgängerüberwegen wird von der Stadt übernommen.

(2) Die Flächen, für die die Straßenanlieger gemäß § 2 verpflichtet sind, beschränken sich auf

- a) mindestens 1,50 m Breite, wenn der Gehweg breiter ist,
- b) die gesamte Breite des Gehweges wenn dieser bis zu 1,50 m breit ist und
- c) auf einen 1,50 m breiten Streifen entlang der Fahrbahn, wenn kein Gehweg vorhanden ist.

Für jedes Hausgrundstück ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite nach Satz 1 zu räumen und zu streuen.

(3) Die zu räumenden und zu streuenden Flächen zu den Nachbargrundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, dürfen diese Stoffe auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(5) Beim Beseitigen von Schnee- und Eisteilen dürfen nur solche mechanischen Hilfsmittel verwendet werden, die eine Beschädigung der Gehwege ausschließen.

(6) Bei Tauwetter müssen unverzüglich die Gehwege und Straßenrinnen vom restlichen Schnee und Eis gereinigt und es muss für freien Ablauf des Schmelzwassers in den Straßenrinnen und den Einflussöffnungen der Kanäle zur Straßenentwässerung gesorgt werden. Dies ist so oft wie notwendig, gegebenenfalls mehrmals täglich zu wiederholen.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr und an allen übrigen Tagen von 7.00 bis 20.00 Uhr.

§ 7

Streumaterial und Einsatz chemischer Auftaumittel

(1) Als Streumaterial sind Sand oder Splitt zu verwenden.

(2) Der Einsatz von chemischen Auftaumitteln (Salz oder Lauge) ist grundsätzlich untersagt. Kann durch abstumpfende Mittel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht hinreichend ausgeschlossen werden, ist die Verwendung ausnahmsweise zulässig.

IV. **Schlussbestimmungen**

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Wege können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Der Antrag wird von der Stadt Eilenburg bearbeitet und entschieden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Ziff. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 – 7 zu wider handelt oder vorgeschriebene Handlungen unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. I können mit einer Geldbuße entsprechend § 52 Abs. 2 SächsStrG geahndet werden.

§ 10¹

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ Die Strassenreinigungssatzung wurde am 15.12.2006 im Amtsblatt Nr. 50/06 veröffentlicht.